

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Schau hin**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Kulmbach
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke zur Hilfe und Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Natur im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

Unterstützung von Menschen (i. S. des § 53 AO), die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder infolge einer materiellen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere durch Maßnahmen, die helfen deren Lebensqualität zu verbessern, z.B. durch Förderung bzw. Vermittlung von Personen oder Einrichtungen, die bei der Alltagsbewältigung oder der Sicherstellung der täglichen Versorgung helfen und durch Maßnahmen, die eine Integration bzw. eine sinnvolle und kreative Beschäftigung dieser Menschen fördert.

und/oder

Tierschutz soll in jeder Hinsicht gefördert werden. Tiere, die wegen wirtschaftlicher Interessen vor Ablauf ihrer Zeit getötet werden sollen oder ausgesetzt wurden, sollen gerettet und versorgt werden. Gnadenhöfe und Tierpflegeeinrichtungen sollen materiell und finanziell unterstützt und ggf. unterhalten werden. Aufklärende Maßnahmen, die Menschen helfen eine positive Haltung gegenüber Tieren einzunehmen, sollen gefördert werden.

und/oder

Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen sollen gefördert werden, z.B. durch materielle und finanzielle Unterstützung bei Renaturierungsmaßnahmen, bei der Erhaltung und Gestaltung von Biotopen, bei der Erhaltung von Artenvielfalt und heimischen Tier- und Pflanzenarten. Unterstützung von Maßnahmen, die Menschen helfen die Zusammenhänge von Umweltschutz und Lebensqualität zu verstehen und sie so motivieren, die Natur zu respektieren

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gnadenhof Fränkische Schweiz e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 06.01.2012 errichtet und verabschiedet.

§ 7 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Kulmbach.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden Sachverhalte nicht geregelt, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Kulmbach, den 06.01.2012

die Mitgliederversammlung